FISCHEREIORDNUNG Revier WIENER DONAU - GENERALLIZENZ 2024

Kuchelauer Hafen

Donaustrom rechtes Ufer von Strom-Km 1936.300 stromabwärts bis zum Brigittenauer Sporn (Strom-Km 1933.500) sowie das gesamte Hafengebiet des Kuchelauer Hafens.
Im eingezäunten Gelände der ehemaligen Tegetthoff-Kaserne ist die Ausübung der Fischerei nicht gestattet.

Floridsdorf

Donaustrom in der ganzen Breite von Strom-Km 1936.300 stromabwärts bis zur Schnellbahnbrücke (Strom-Km 1931.200) inklusive der Neuen Donau in diesem Bereich. Von der Fischerei ausgenommen ist der mit Tafeln gekennzeichnete Bereich des ehemaligen Zinkabachls (Schongebiet) sowie der Kuchelauer Hafen.

Donaukanal

Donaukanal vom Nußdorfer Sporn bis zur Ostbahnbrücke Simmering. Fischereiverbot: Von der Schemerlbrücke ca. 130 Meter flussabwärts bis einschließlich Anlegeponton Bootstaxi (durch Tafeln gekennzeichnet)!

Donaustadt I

Donaustrom in seiner ganzen Breite von der Schnellbahnbrücke (Strom-Km 1931.200) stromabwärts bis Wehr I (Strom-Km 1926.150) inkl. Neue Donau. Fischereiverbot: Neue Donau, Bereich Reichsbrücke linkes Ufer, zwischen den Bodenmarkierungen LU 12,3 und LU 12,9 sowie rechtes Ufer, zwischen den Bodenmarkierungen RU 12,3 und RU 12,9.

Donaustadt II

Donaustrom in seiner ganzen Breite von Strom-Km 1926.150 stromabwärts bis zum Strom-Km 1921.750. Neue Donau von der Wehr I bis Anfang "Toter Grund". Fischereiverbot: „Toter Grund“ (Schongebiet) sowie auf den Inseln oberhalb der Ostbahnbrücke am rechten Ufer der Neuen Donau.

Freudenau linkes Ufer

Donaustrom nur linkes Ufer von Strom-Km 1921.750 stromabwärts bis Strom-Km 1919.500. Neue Donau vom „Toten Grund“ bis zum Wehr II.
Nicht gestattet: Die Ausübung der Fischerei im Kraftwerksbereich (siehe Plan!) sowie im Schongebiet „Toter Grund“.

Freudenau rechtes Ufer

Donaustrom nur rechtes Ufer von Strom-Km 1921.750 bis zur Mündung des Donaukanals. Donaukanal von der Ostbahnbrücke (Simmering) bis zur Mündung. Ausgenommen ist das eingezäunte Gebiet des E-Werkes Simmering. Freudenauer Winterhafen.
Nicht gestattet: Die Ausübung der Fischerei im Kraftwerksbereich, im gesamten Bereich der Freihandelszone sowie im eingezäunten Gebiet des Freudenauer Winterhafens.

Albern Wien

Donaustrom rechtes Ufer von der Donaukanalmündung bis zur Wiener Landesgrenze bei Strom-Km 1918.116 inkl. Blaues Wasser.
Weiters vom Ende der Hafenspundwand (rechte Seite des Alberner Hafens, Tafel!) bis zur Wiener Landesgrenze bei Strom-Km 1918.116 (ca. 80 m unterhalb des Auslaufs Hafen-Albern).
Linkes Stromufer von Km 1919.500 bis 1917.400 (ca. 300 m unterhalb der Rohrbrücke).
NICHT ERLAUBT: Das Fischen von der Spundwand innerhalb des Hafens Albern. AUSNAHME: Das Fischen von der Spundwand auf der linken Seite des Hafens vom Grundstückszaun der Fa. Metex bis inkl. der stromseitigen Spitzeinfassung an der Hafeneinfahrt beim Leuchtturm.
Blaues Wasser: Gelsengraben = Schongebiet (Fischen verboten!).
Blaues Wasser: Nachtfischverbot! Alberner Hafen stromseitig: Nachtfischverbot.

DOK I inkl. Neue Donau

Donau-Oder-Kanal Becken I.
Donaustrom linkes Ufer von Strom-Km 1917.400 (ca. 300 m unterhalb der Rohrbrücke) bis Einmündung des DOK I inklusive der Neuen Donau in diesem Bereich ab dem Wehr II.
Die Ausübung der Fischerei im Ölhafen Lobau (eingezäunter Bereich) ist verboten!
Nationalparkseitiger Revierteil: Nachtfischverbot!

WIENER DONAU – GENERALLIZENZ

FISCHEREIORDNUNG Revier WIENER DONAU - GENERALLIZENZ {Jahr}

Allgemeine Bestimmungen:
Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei) – Ausnahme Kuchelauer Hafen: (gilt auch für die Spinnfischerei). Ab dem 01.06. ist das Spinnfischen auch mit Mehrfachhaken erlaubt. Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krebstellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
In den Revieren Floridsdorf, Donaustadt I, Donaustadt II:
Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05., Brittelmaß: Flussbarsch 25 cm, Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 75 cm sind rückzuversetzen. In der Neuen Donau ist vom 01. 01. bis 31. 05. das Fischen mit Köderfischen verboten. Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Im Donaustrom ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Watfischen nur im Donaustrom.
In den Revieren Freudenau rechtes Ufer, Freudenau linkes Ufer, DOK I und Albern Wien:
Ausnahme Schonzeit**:** Hecht 01.01. bis 31.05., Blaues Wasser: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.
Brittelmaß: Flussbarsch 25 cm, Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 75 cm sind rückzuversetzen. Vom 01.01. bis 31.05. ist das Fischen mit Köderfischen verboten. Das Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Ausgenommen im Donaukanal Spinnfischen ganzjährig. Watfischen nur im Donaustrom.
Kuchelauer Hafen: Ausnahme Brittelmaß: Hecht 65 cm, Zander 50 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 70 cm, Hechte ab einer Gesamtlänge von 90 cm sind rückzuversetzen. Spinnfischen ist ganzjährig erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Watfischen nur im Donaustrom.
Donaukanal: Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04., Spinnfischen ist ganzjährig erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

In den Revieren Kuchelauer Hafen, Floridsdorf, Donaustadt I, Donaustadt II, Freudenau linkes Ufer, Freudenau rechtes Ufer, Albern Wien und DOK I inkl. Neue Donau:
Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

In den Revieren Floridsdorf, Donaustadt I, Donaustadt II, Freudenau linkes Ufer, Freudenau rechtes Ufer, Albern Wien und DOK I: Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten (kein offenes Feuer!). Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Von Mai bis September ist das Fischen von den Badestiegen verboten!

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (3 Seitenteile und kein Boden, max. Durchmesser 3 Meter) gestattet. Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Anfüttern und die Montageauslegung mit Hilfe von Booten jeder Art **(ausgenommen ferngesteuerte Futterboote in den Revieren „Kuchelauer Hafen“, „Floridsdorf“, „Donaukanal“, „Donaustadt I“, „Donaustadt II“, „Freudenau linkes Ufer“, „Albern Wien“, „DOK I inkl. Neue Donau“)**. Sichtbarmachen des Futterplatzes mittels Futtermarker. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Wehranlagen, Spundwänden, Brücken und Pontons. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.
Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

5 Fangstatistiken:
1. Donaukanal
2. DOK I
3. Kuchelauer Hafen
4. Freudenau rechtes Ufer, Freudenau linkes Ufer, Albern Wien
5. Floridsdorf, Donaustadt I, Donaustadt II

WIENER DONAU – GENERALLIZENZ

FISCHEREIORDNUNG Revier WIENER DONAU - GENERALLIZENZ {Jahr}

Revier KUCHELAUER HAFEN

NICHT GESTATTET: Betreten und Fischen am Areal der ehemaligen Tegetthoff-Kaserne. Fischen von den Verheftungsanlagen für Motorboote und der schwimmenden Slipanlage (gilt für Bereich Motoryachtclub Austria).

Revier FLORIDSDORF

Im Bereich des Segelhafens ist bei der Ausübung der Fischerei auf die Segler Rücksicht zu nehmen.

Revier DONAUKANAL

NICHT GESTATTET: Das Fischen von der Kaiserbadschleuse aus. Abtransport von lebenden Fischen.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Revier DONAUSTADT I

NICHT GESTATTET: Das Fischen im Bereich des Wasserschiliftes während der Betriebszeiten.

Revier DONAUSTADT II

NICHT GESTATTET: Fischen bei Ruderveranstaltungen (während des Wettkampfes) 4 Tage vor und 2 Tage nach dem Wettkampf ist die Fischerei nur eingeschränkt (in einer Zone bis zu 30 m wasserwärts von der Wasseranschlaglinie) erlaubt.

Revier FREUDENAU linkes Ufer

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Das Fischen im Umgehungsbach welcher der Fischwanderung dient, sowie im oberen und unteren Mündungsbereich. Fischen bei Ruderveranstaltungen (während des Wettkampfes). 4 Tage vor und 2 Tage nach dem Wettkampf ist die Fischerei nur eingeschränkt (in einer Zone bis zu 30 m wasserwärts von der Wasseranschlaglinie) erlaubt.

WIENER DONAU – GENERALLIZENZ

Revier FREUDENAU rechtes Ufer

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Ferngesteuerte Futterboote (auch zum Auslegen von Montagen). Fischen im Bereich des Hafentores.

Revier ALBERN WIEN

Das Betreten des Revieres insbesondere der Teilbereich „Blaues Wasser“ erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Benützung von Booten bei der Ausübung der Fischerei ist am Strom gestattet.
Im Blauen Wasser sowie Alberner Hafen stromseitig ist die Fischerei nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Das Übernachten ist untersagt!

NICHT GESTATTET: Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Fischen in ausgewiesenen Baustellenbereichen. Fischen im Bereich des Bahndammes bei Überflutung. Abtransport von lebenden Fischen.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Im Blauen Wasser ist nach erfolgtem Fischbesatz die Entnahme der jeweilig besetzten Fischart eine Woche NICHT gestattet. Das Datum wird mittels Aushang kundgetan.

Hafen Albern: Im Bereich der Hafeneinfahrt und innerhalb des Hafens sind bei Annäherung eines Wasserfahrzeuges die im Wasser befindlichen Angelmontagen unverzüglich einzuholen. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Revier DOK I inkl. NEUE DONAU

Im nationalparkseitigen Revierteil ist die Fischerei nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Das Übernachten ist untersagt!

NICHT GESTATTET: Fischen im Umkreis von 50 m der zur Zander-Laichzeit eingebrachten Bojenmarkierungen (Laichmatten). Spinnfischen vom Wehr II bis zur Ankertafel. Jegliche Verwendung von Blei als Köder- und Montagenbeschwerung. Fischen vom Boot. Fischen im Ölhafen Lobau (eingezäunter Bereich). Rauchen im Hafengelände.

WIENER DONAU – GENERALLIZENZ

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG und AUFZEICHNUNGSPFLICHT {Jahr}

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG:
Pro Jahr: 40 Stück Friedfische (Karpfen oder Schleie), 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Salmoniden sowie max. 40 Stück Weißfische.
20 Stück Barsche und 10 Stück Aalrutten.

Pro Woche (Mo – So): 7 Stück Raubfische.

Pro Tag: Reviere Kuchelauer Hafen und Donaukanal: 2 Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied).

Pro Tag: Reviere Floridsdorf, Donaustadt I, Donaustadt II, Freudenau linkes Ufer, Freudenau rechtes Ufer: 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 2 Stück Raubfische und 2 Stück Aalrutten, sowie zusätzlich 10 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied, Karausche).
Nach Aneignung von zwei Raubfischen ist die Fischerei auf diese untersagt!

Pro Tag: Reviere Albern Wien und DOK I: 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 2 Stück Raubfische und 2 Stück Aalrutten, sowie zusätzlich 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied).
Nach Aneignung von zwei Raubfischen ist die Fischerei auf diese untersagt!

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) sowie mit dem extra gekennzeichneten Buchstaben des jeweiligen Revieres = siehe unten, einzutragen. Bei Karpfen und Schleien ist zusätzlich die Länge in cm in die Fangstatistik einzutragen! Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, Flussbarsche, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Rev.:
A = Kuchelauer Hafen
B = Floridsdorf
C = Donaukanal
D = Donaustadt I
E = Donaustadt II
F = Freudenau linkes Ufer
G = Freudenau rechtes Ufer
H = Albern Wien
I = DOK I inkl. Neue Donau
(bitte unbedingt anführen!)